

Fünfte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, gilt weiterhin an folgenden Orten die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 1 der „Fünften Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg“ vom 22. Januar 2021 (5. SARS-CoV-2-EindV, GVBl. Bbg. II Nr. 3/2021) zu tragen:
In der Gemeinde Kleinmachnow auf der gesamten für Fußgänger bestimmten Fläche „Rathausmarkt“ (Adolf-Grimme-Ring 4, 6, 8, 10, 12 und 14) einschließlich der drei Querverbindungen, nämlich:
 - dem südlichen Gehweg vor den Grundstücken Förster-Funke-Allee 102 und 104 (vor der Sparkasse, dem Sonnenstudio, der Apotheke, dem Bäcker und dem Optiker);
 - der mittleren Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings;
 - der südlichen Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings vor dem Edeka-Geschäft, jeweils auf der gesamten Fläche.Die Verpflichtung besteht an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7 bis 17 Uhr.
2. Die Gemeindeverwaltung hat auf die Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.
3. Betrifft diese Anordnung eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordnete Maßnahme eingehalten wird.
4. Von der Verpflichtung gemäß Nr. 1 sind nur jene Personen befreit, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV erfüllen und – soweit erforderlich – über ein schriftliches ärztliches Zeugnis mit den in § 2 Absatz 3 Satz 2 der 5. SARS-CoV-2-EindV vorgeschriebenen Angaben verfügen, das im Original vorzulegen ist.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am **3. März 2021** außer Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Nrn. 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, eingelegt werden.

Hinweis:

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 1.2.2021

gez. i.V. Stein
Erster Beigeordneter

DS

Hinweis:

Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.